

# STATUTEN

## VEREIN FURKA-BERGSTRECKE, Sektion Solothurn

### 1. Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen VEREIN FURKA-BERGSTRECKE, Sektion Solothurn, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Dieser Verein ist eine Sektion des am 3. Dezember 1983 in Bern gegründeten gesamtschweizerischen VEREIN FURKA-BERGSTRECKE mit Sitz in Oberwald (VS).
- 1.2 Die Sektion hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten und kann im Handelsregister eingetragen werden.
- 1.3 Zweck der Sektion ist es, den gesamtschweizerischen Verein in seinen Bestrebungen zur Erhaltung und etappenweisen Wiederinstandstellung der Furka-Bergstrecke zu unterstützen. Dazu übernimmt die Sektion insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Werbung und Begrüssung von Neumitgliedern, regelmässige Information der Sektionsmitglieder und intensive Kontaktpflege durch Veranstaltungen, Ausflüge usw.
  - b) Einzug der Jahresbeiträge
  - c) Organisation von Arbeitsgruppen für Frondiensteinsätze zugunsten der Furka-Bergstrecke
  - d) Bearbeitung von Spezialproblemen gemäss Auftrag des Zentralvorstandes.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Sektion besteht aus den Mitgliedern des gesamtschweizerischen Vereins in der Region Solothurn und dem Bipperamt. Der Beitritt erfolgt beim gesamtschweizerischen Verein und steht natürlichen und juristischen Personen jederzeit offen. Auf ausdrücklichen Wunsch hin können auch Mitglieder aus anderen Regionen in die Sektion Solothurn aufgenommen werden.
- 2.2 Der Austritt ist auf Ende jedes Geschäftsjahres durch Mitteilung an den Präsidenten der Sektion Solothurn möglich. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.
- 2.3 Mitglieder, welche wiederholt dem Verein Schaden zufügen, können nach Anhörung, mit Zweidrittels-Mehrheit vom Sektionsvorstand aus der Sektion und damit aus dem Gesamtverein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit, an den Zentralvorstand als Rekursinstanz zu gelangen. Dieser entscheidet endgültig.

### 3. Finanzen

- 3.1 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung des Gesamtvereins bestimmt aber durch die Sektionen eingefordert. Der Zentralvorstand bestimmt nach Anhörung der Sektionen deren Anteil an den Mitgliederbeiträgen.
- 3.2 Die Sektion ist berechtigt, für sie bestimmte Spendengelder entgegenzunehmen und Überschüsse zu äufnen.

### 4. Versammlungen

- 4.1 In der Regel innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Sektions-Generalversammlung durchzuführen. Diese findet nach der Generalversammlung des gesamtschweizerischen Vereins statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.2 Ein Fünftel der Sektionsmitglieder kann eine ausserordentliche Sektions-Generalversammlung verlangen. Das Protokoll dieser Versammlung wird an der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

- 4.3 Die Einladung zur Sektions-Generalversammlung mit Traktandenliste hat mindestens vier Wochen vorher zu erfolgen.
- 4.4 Geschäfte der Sektions-Generalversammlung sind:
- a) Genehmigung und Änderung der Sektionsstatuten
  - b) Genehmigung des Protokolles der letzten Generalversammlung
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Sektionspräsidenten
  - d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
  - e) Entlastung des Sektionsvorstandes
  - f) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
  - g) Wahl der Rechnungsrevisoren
  - h) Anträge der Sektionsmitglieder
- 4.5 An der Sektions-Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

## 5. Vorstand


- 5.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich ausser dem Präsidenten selbst.
- 5.2 Die Amtsdauer des Sektionsvorstandes und der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.3 Die Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:
- a) Die Leitung der Sektion im Sinne der Statuten und gemäss den Weisungen des Zentralvorstandes
  - b) Der Vollzug der Beschlüsse der Sektions-Generalversammlung
  - c) Die Vertretung der Sektion im Zentralvorstand und nach aussen
- 5.4 Der Sektionsvorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen einsetzen. In diese können auch Personen gewählt werden, welche nicht dem Verein angehören.
- 5.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit von mindestens drei anwesenden Vorstandsmitgliedern gefasst.
- 5.6 Die Sektion wird verpflichtend durch die Kollektivunterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Sektionsvorstandes.

## 6. Allgemeine Bestimmungen

- 6.1 Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Sektion ist ausgeschlossen.
- 6.2 Alle Tätigkeiten in der Sektion erfolgen ehrenamtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Zentralvorstand des Gesamtvereins.
- 6.3 Statutenänderungen oder die Auflösung der Sektion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Sektionsmitglieder.
- 6.4 Bei Auflösung der Sektion geht ein allfälliges Vermögen an den gesamtschweizerischen Verein über.
- 6.5 Für alle diejenigen Fälle, in denen diese Sektionsstatuten keine Hinweise oder Bestimmungen enthalten, sind die Statuten des Gesamtvereins massgebend.

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung der Sektion Solothurn vom 08.05.1987 in Densingen angenommen und an der Sitzung des Zentralvorstandes vom 13.06.1987 in OLTEN genehmigt.

Der Sektionspräsident:



Der Zentralpräsident:



Der Sektionssekretär:



Der Zentralsekretär:

